

ALTERS FORUM WINTERTHUR

Statuten

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen ALTERSFORUM WINTERTHUR besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Winterthur.

Zweck

Art. 2 Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organisationen und Institutionen mit Wirkungskreis in der Stadt Winterthur
- die Koordination der lokalen Angebote und Dienstleistungen im Altersbereich und deren Weiterentwicklung
- die Entwicklung von zukunftsorientierten Projekten in der Altersarbeit
- Sicherstellung des Einbezugs der betroffenen Bevölkerung

Mitgliedschaft

Art. 3 Die Mitgliedschaft steht folgenden interessierten Kreisen offen:

- Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts, welche im Altersbereich in der Stadt Winterthur tätig sind
- Seniorinnen- und Seniorenorganisationen
- der Stadt Winterthur, vertreten durch deren Behörden oder Verwaltungen
- den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei Ablehnung besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

Art. 4 Die Mitgliedschaft steht auch interessierten Einzelpersonen offen, wobei diese kein Stimmrecht besitzen.

Art. 5 Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Art. 6 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis Ende Juni auf Ende eines Kalenderjahres. Austretende haften dem Verein gegenüber für ihre Verpflichtungen, die bis Ende des Kalenderjahres entstanden sind oder für die schriftliche Vereinbarungen vorliegen.

Organisation

Organe des Vereins

Art. 7 Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Fachgruppe
- Stelle für Altersarbeit
- Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Art. 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten 4 Monaten des Jahres statt und gilt als Mitgliederversammlung. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich eingeladen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf Wunsch von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Jedes Vereinsmitglied gemäss Art.3 hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 9 In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern
- Rekursentscheide Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mind. 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Vorstand

Art. 10 Der Vorstand umfasst 7 bis 11 Mitglieder. Vereinsmitglieder, welche einen Beitrag an die Stelle für Altersarbeit gem. Art.16 leisten, sind berechtigt, eine Vertretung im Vorstand selbst zu bestimmen. Die Stadt Winterthur hat Anrecht auf zwei Sitze im Vorstand. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in freier Wahl bezeichnet. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Der/die Stelleninhaber/in der Stelle für Altersarbeit nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 11 In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- Allgemeine Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen
- Führung der Vereinsrechnung
- Beratende Mitwirkung bei der Anstellung des/der Inhaber/in der Stelle für Altersarbeit gemäss Art. 16
- Erlass eines Pflichtenheftes für die Stelle für Altersarbeit
- Revision des Grundsatzpapiers
- Sicherstellung der benötigten finanziellen Mittel
- Erscheinungsbild
- Zusammensetzung Fachgruppe und Arbeitsgruppen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 12 Der Vorstand bildet einen Ausschuss, der die Geschäfte des Vorstandes führt. Der/die direkte Vorgesetzte des/der Inhaber/in der Stelle für Altersarbeit ist Mitglied dieses Ausschusses. Der Vorstand kann einzelne Geschäftsbereiche bzw. Aufgaben delegieren, soweit dies den Zweck und die Zielerreichung des Vereins unterstützt.

Fachgruppe

Art. 13 Die Fachgruppe bearbeitet sachbezogene Aufgaben und Gebiete und pflegt einen regelmässigen Informationsaustausch.

Art. 14 Die Leitung und Koordination der Fachgruppe liegt bei dem/der Stelleninhaber/in der Stelle für Altersarbeit. Mitglieder der Fachgruppe sind Personen, welche aktiv in der Altersarbeit oder verwandten Funktionen tätig sind. Sie werden von den Mitgliedorganisationen bestimmt.

Stelle für Altersarbeit

Art. 15 Der/die Inhaber/in der Stelle für Altersarbeit trägt die Verantwortung für die Erfüllung der gestellten Aufgaben im Rahmen des Pflichtenheftes sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Art. 16 Die Stelle für Altersarbeit ist organisatorisch und personalrechtlich dem Departement Soziales der Stadt Winterthur unterstellt. Die Finanzierung der Stelle erfolgt durch freiwillige Beiträge von Mitglied- und weiteren Organisationen. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.

Kontrollstelle

Art. 17 Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüft jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung die Rechnungen. Sie ist jederzeit kontrollberechtigt.

Finanzen

Art. 18 Der Verein beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
 - Die Mitglieder bezahlen einen Beitrag, der an der Mitgliederversammlung festgesetzt wird
 - Einzelmitglieder bezahlen einen Beitrag, der an der Mitgliederversammlung festgesetzt wird
- Zuwendungen und Beiträge Dritter

Die finanziellen Mittel des Vereins werden primär zur Umsetzung von Projekten und Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt. Der Vorstand regelt die Kompetenzen und die Rechnungsführung.

Die Finanzierung der Stelle für Altersarbeit wird durch den Vorstand im Einklang mit der Stadt Winterthur geregelt. Mitgliedorganisationen, welche einen Beitrag zur Stelle für Altersarbeit entrichten, schulden keinen Mitgliederbeitrag.

Die Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen

Art. 19 Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Etwaiges Vermögen geht an Institutionen mit verwandter Zielsetzung.

Art. 20 Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 28. März 2000, sowie die Übereinkunft des Dachkomitees für Dienste zugunsten Betagter in der Stadt Winterthur vom 29. Oktober 1985. Die Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 17. März 2005 verabschiedet worden.

Winterthur, 17. März 2005

ALTERSFORUM WINTERTHUR

Der Präsident

Für das Protokoll



Hubert Buchs



Heinz Gosteli